

Michael Pohl^{*)}

Die Öffnungsklausel der Liquiditätsverordnung – Entwicklung und praktische Umsetzung

Die große Bedeutung von Liquiditätsrisiken für Banken konnte im Rahmen der aktuellen „Subprime-Krise“ und der sich ergebenden drastischen Ausweitungen der Credit-Spreads an den unbesicherten Geld- und Kapitalmärkten einmal mehr beobachtet werden. Die bis Ende 2006 durch den Grundsatz II geforderte Liquiditätskennzahl stellte keine adäquate Methode zur Liquiditätsrisikomessung und -steuerung dar. Vor diesem Hintergrund hat die BaFin mit § 10 der neuen Liquiditätsverordnung zum 1. 1. 2007 die Möglichkeit geschaffen, anstelle der – kritisch zu beurteilenden – Liquiditätskennzahl interne Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsmodelle genehmigen zu lassen. Im vorliegenden Beitrag werden die in der Liquiditätsverordnung gemachten Mindestanforderungen an ein internes Modell beleuchtet sowie auf Basis einer Umfrage kritisch beurteilt. Abschließend wird ein gangbarer Weg für die praktische Umsetzung der Mindestanforderungen der Liquiditätsverordnung aufgezeigt.

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Die deutsche Liquiditätsverordnung
 1. Die historische Entwicklung der Liquiditätsverordnung
 2. Die Erfassung des Liquiditätsrisikos über die Liquiditäts- und Beobachtungskennzahlen
 3. Die Öffentlichkeitsklausel der Liquiditätsverordnung und deren Nutzung sowie Bewertung durch die Praxis
- III. Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an interne Modelle
 1. Aufbau der Liquiditätsablaufbilanz
 2. Integration von Szenarioanalysen
 3. Ableitung von Kenngrößen zur aggregierten Risikodarstellung und Krisenpläne
- IV. Fazit

I. Einführung

Während der Regulierung von Kredit-, Marktpreis-, Zinsänderungs- und operationellen Risiken durch die Aufsichtsinstanzen – insbesondere im Rahmen von Basel II und den zugehörigen nationalen Umsetzungen – große Bedeutung beigemessen wurde, blieb die Regulierung von Liquiditätsrisiken in diesem Zusammenhang weitgehend unberachtet. Ursächlich hierfür ist einerseits das weitgehende Fehlen eines entsprechenden Messinstrumentariums und andererseits die teilweise herrschende Meinung, dass eine Bank mit guter Bonität jederzeit alle auftretenden Zahlungsansprüche befriedigen könne¹⁾ und Liquidität für Banken in entwickelten Finanzmärkten somit kein Risiko an sich, sondern allenfalls ein Folgerisiko darstelle.

In jüngerer Vergangenheit konnte hier jedoch ein Umdenken festgestellt werden. So wurde beispielsweise von der Europäischen Zentralbank konstatiert, dass es in Krisenfällen zu Situationen kommen kann, in denen Liquidität auch gegen Sicherheiten bester Güte oder zu hohen Zinssätzen nicht zu erhalten ist.²⁾ Eine Überwachung des Liquiditätsrisikos in seiner Form als Risiko der Zahlungsunfähigkeit rückte somit erneut in den Fokus. Des Weiteren wurde beispielsweise durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) die Forderung gestellt, alle wesentlichen Risiken – worunter explizit auch das Liquiditätsrisiko gezählt wird – in ein System zur Ertrags- und Risikosteuerung einzubinden.

An der deutschen Liquiditätsregulierung und insbesondere der auf Basis des Grundsatzes II zu ermittelnden Liquiditätskennzahl und den Beobachtungskennzahlen wurde hinsichtlich ihrer Aussagekraft bereits mehrfach Kritik geübt.³⁾ Während die Liquiditätsverordnung (LiqV), die zum 1. 1. 2007 den Grundsatz II abgelöst hat, hinsichtlich der zu thematisierenden Schwächen weitgehend unverändert blieb, stellt die durch den § 10 LiqV eingeführte Öffnungsklausel eine wesentliche Neuerung dar. Demnach können Banken interne Modelle zur Liquiditätsmessung und -steuerung zur Anerkennung anmelden und in der Folge auf die Ermittlung und Meldung der Liquiditäts- und Beobachtungskennzahlen verzichten.

In einem ersten Schritt werden im Folgenden der derzeitige Stand der Umsetzung der Öffnungsklausel durch die Institute und die durch die Praxis wahrgenommenen Gründe für sowie gegen den Einsatz interner Modelle betrachtet. Im Weiteren werden Möglichkeiten zur Umsetzung der Öffnungsklausel in der Praxis aufgezeigt.

II. Die deutsche Liquiditätsverordnung

1. Die historische Entwicklung der Liquiditätsverordnung

Bereits 1961, im Zuge der Einführung des KWG, wurden zwei Liquiditätsnormen – Liquiditätsgrundsatz II und Liquiditätsgrundsatz III – erlassen, nach denen das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) im Regelfall beurteilte, ob die Liquidität eines Instituts ausreichend war. Dabei bezog sich Grundsatz II auf die langfristigen Aktivpositionen und deren Refinanzierung. Er diente somit der strukturellen Liquiditätssicherung. Grundsatz III bezog sich auf kurz- und mittelfristige Positionen und sollte dadurch der dispositiven Liquiditätssicherung dienen.⁴⁾

Am 1. 7. 2000 wurden die Liquiditätsgrundsätze II und III durch einen neuen Grundsatz II⁵⁾ ersetzt; unter anderem, da sie den internationalen Forderungen an eine bankaufsichtliche Liquiditätsrisikouberwachung nicht mehr gerecht wurden.⁶⁾ Einer ihrer gravierendsten Mängel bestand darin, dass sie Aktiva und Passiva nicht gemäß ihrer

1) Vgl. bspw. Stützel (1964), S. 34.

2) Vgl. EZB (2002), S. 28 f. Dabei wurde diese Feststellung nicht zuletzt im Rahmen der „Subprime-Krise“ bestätigt.

3) Vgl. bspw. Spörk/Auge-Dickhut (1999), S. 181 ff.

4) Vgl. Schierenbeck/Hölscher (1998), S. 171 f.

5) Vgl. Deutsche Bundesbank (1999).

6) So mussten deutsche Institute, die eine Zweigniederlassung in Großbritannien betrieben, zuvor sowohl nach Grundsatz II und III berichten als auch nach den Regeln der Financial Services Authority (FSA) als zuständige Aufnahmelandbehörde. Vgl. Hofmann/Werner (1999), S. 23.

*) Dr. rer. pol., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Basel

Restlaufzeiten, sondern auf Basis der Ursprungslaufzeiten der jeweiligen Maßzahl zuordnen.

Mit dem neuen Grundsatz II wurde ein Konzept zur Überwachung der Liquidität eingeführt, das eng an die Probeerhebung für einen so genannten EU-Liquiditätskoeffizienten angelehnt war.⁷⁾ Auf Basis der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die BaFin vom 13. 12. 2002 hat die BaFin im Januar 2004 den Entwurf für eine neue Liquiditätsverordnung⁸⁾ präsentiert, die den Grundsatz II hätte ablösen sollen. Wie sich im Laufe des Anhörungsprozesses herausstellte, war die damalige Rechtsverordnungsermächtigung aber für dieses Vorhaben nicht ausreichend. Wesentlichste Änderung der neuen Liquiditätsverordnung wäre gewesen, dass stets eine ausreichende Liquidität im Sinne einer zu ermittelnden Liquiditätskennzahl größer eins vorzuhalten gewesen wäre – nicht mehr nur am Meldestichtag und somit einmal pro Monat, wie durch den Grundsatz II gefordert.

In einem zweiten Anlauf gelang es Ende 2006 schließlich, eine neue Liquiditätsverordnung auf den Weg zu bringen, die am 1. 1. 2007 in Kraft getreten ist.⁹⁾

2. Die Erfassung des Liquiditätsrisikos über die Liquiditäts- und Beobachtungskennzahlen

Die Erfassung des Liquiditätsrisikos durch die Liquiditätsverordnung beruht weitgehend auf dem ehemaligen Grundsatz II. Entsprechend unverändert weist sie ein Erfassungsschema auf, welches, wie in Abbildung 1 (s. Seite 425) ersichtlich, vier Laufzeitbänder umfasst.

Dabei stellt die Konzeption eine Mischung aus „*Maturity-Mismatch-Approach*“ und „*Stock-Approach*“ dar, da einerseits Aktiva und Passiva gemäß ihrer Restlaufzeit in die Laufzeitbänder eingestellt werden und andererseits börsennotierte und besonders gedeckte Wertpapiere als hochliquide Aktiva gelten, deren jederzeitige Liquidisierbarkeit unterstellt wird.¹⁰⁾

Die Liquiditätskennzahl, die für das erste Laufzeitband ermittelt wird, ergibt sich als der Quotient aus den liquiden Zahlungsmitteln, die aufgrund einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat oder unabhängig von ihrer Restlaufzeit als liquidierbar angesehen werden können und den Zahlungsverpflichtungen, welche die gleiche Anforderung erfüllen. Dabei sind die einzelnen Geschäfte gemäß §§ 3 und 4 LiqV mit unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren zu erfassen:

$$\text{Liquiditätskennzahl} = \frac{\text{Liquide Zahlungsmittel im ersten Laufzeitband}}{\text{Zahlungsverpflichtungen im ersten Laufzeitband}}$$

Die errechnete Liquiditätskennzahl ist der BaFin zum Ende eines jeden Kalendermonats zu melden. Entgegen dem Entwurf von 2004 besteht jedoch nicht mehr die Forderung nach stetiger Erfüllung der Liquiditätskennzahl. Sie muss vielmehr nur am Bewertungsstichtag einen Wert größer oder gleich eins aufweisen, um eine ausreichende Liquidität zu attestieren.

Für die Beobachtungskennzahlen, welche für das zweite bis vierte Laufzeitband ebenfalls als Quotient aus Zahlungsmitteln und Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Laufzeitbandes zu errechnen sind, gibt es keine Mindestanforderungen. Sie besitzen lediglich nachrichtlichen Charakter. Des Weiteren sind bei ihrer Berechnung die vorhandenen Zahlungsmittelüberschüsse des jeweils vorgelagerten Laufzeitbandes zu berücksichtigen.¹¹⁾

Den Liquiditätsstrukturen jenseits des Betrachtungshorizontes von einem Jahr wird keine Beachtung geschenkt, da angenommen wird, dass in diesem Fristenbereich für eine solvente und ertragsstarke Bank keine Refinanzierungsprobleme bestehen werden. Stattdessen wird der Zeithorizont von bis zu einem Monat als kritische Zeitspanne für die Liquiditätsposition eines Instituts besonders herausgestellt.¹²⁾ Diese Sichtweise stellte mit ihrer Einführung im Rahmen des damaligen Grundsatzes II in der deutschen Bankenaufsicht den Übergang von der Betrachtung des strukturellen und damit die lange Frist betreffenden Liquiditätsrisikos hin zum dispositiven, die kurze Frist betreffenden Liquiditätsrisikos dar.¹³⁾

Doch das Erfassungsschema der Liquiditätsverordnung trägt zahlreiche Schwächen in sich. Einige hiervon sind:

- Das Terminrisiko [die Gefahr einer vertragsinkonformen Verlängerung (Verkürzung) der Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften (Passivgeschäften)] bleibt gänzlich unberücksichtigt.
- Volumenskonzentrationen bei Gegenparteien werden nicht erfasst.
- Aufgrund der Höhe der festgelegten Anrechnungssätze wird ein Anreiz geschaffen, die Fristentransformation zu intensivieren.¹⁴⁾
- Täglich fällige Verbindlichkeiten und Spareinlagen sind mit einem Anrechnungsfaktor von 10 % respektive 40 % nur Bestandteil des ersten Laufzeitbandes – in den Beobachtungskennzahlen werden sie nicht erfasst.
- Erhaltene unwiderrufliche Kreditzusagen können zu 100 %, abgegebene müssen jedoch nur zu 20 % angerechnet werden.
- Der Standardansatz der Liquiditätsverordnung erfasst, obwohl als „*Maturity-Mismatch-Approach*“ ausgelegt, nicht alle Zahlungen. So sind beispielsweise Liquiditätswirkungen aus Derivaten in der Berechnung nicht enthalten.¹⁵⁾

Ursächlich für die Nichtbeachtung von Optionsgeschäften im Rahmen der Liquiditätsverordnung ist vermutlich, dass der Eventualcharakter der Geschäfte die Abschätzung potentieller Zahlungsströme äußerst komplex macht und die Liquiditätsverordnung im Standardansatz – beispielsweise im Gegensatz zu den Forderungen in den MaRisk – keine Szenarioanalysen beinhaltet, welche Zahlungsströme eine Wahrscheinlichkeit zuordnen könnten. Stattdessen wird implizit nur von einem einzelnen Szenario ausgegangen, das durch die Anrechnungsfaktoren der Liquiditäts- und Beobachtungskennzahl fixiert ist.

3. Die Öffnungsklausel der Liquiditätsverordnung und deren Nutzung sowie Bewertung durch die Praxis

Beachtlichen Innovationscharakter besitzt die Liquiditätsverordnung mit der Möglichkeit, alternativ zum dargestellten auf §§ 2 bis 8 LiqV beruhenden Erfassungsschema des Standardansatzes institutseigene Liquiditätsrisikomess- und steuerungsverfahren einzusetzen. Diese müssen hierzu durch die Liquiditätsverordnung festgesetzte Mindestanforderungen erfüllen und werden im Genehmigungsprozess durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG unterzogen.

Gemäß § 10 LiqV sind folgende Kernanforderung durch ein internes Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren zu erfüllen:¹⁶⁾

- Die Liquiditätslage muss laufend und adäquat ermittelt sowie eingehender und angemessener dargestellt werden, als dies durch das einheitliche Erfassungsschema der Fall ist. Hierzu soll Aufschluss über die zu erwartenden kurzfristigen Nettomittelabflüsse und die

7) Vgl. Deutsche Bundesbank (1999), S. 30.

8) Vgl. BaFin (2004).

9) Vgl. BGBl 2006, 3117 ff.

10) Vgl. Deutsche Bundesbank (1999), S. 7.

11) Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 LiqV.

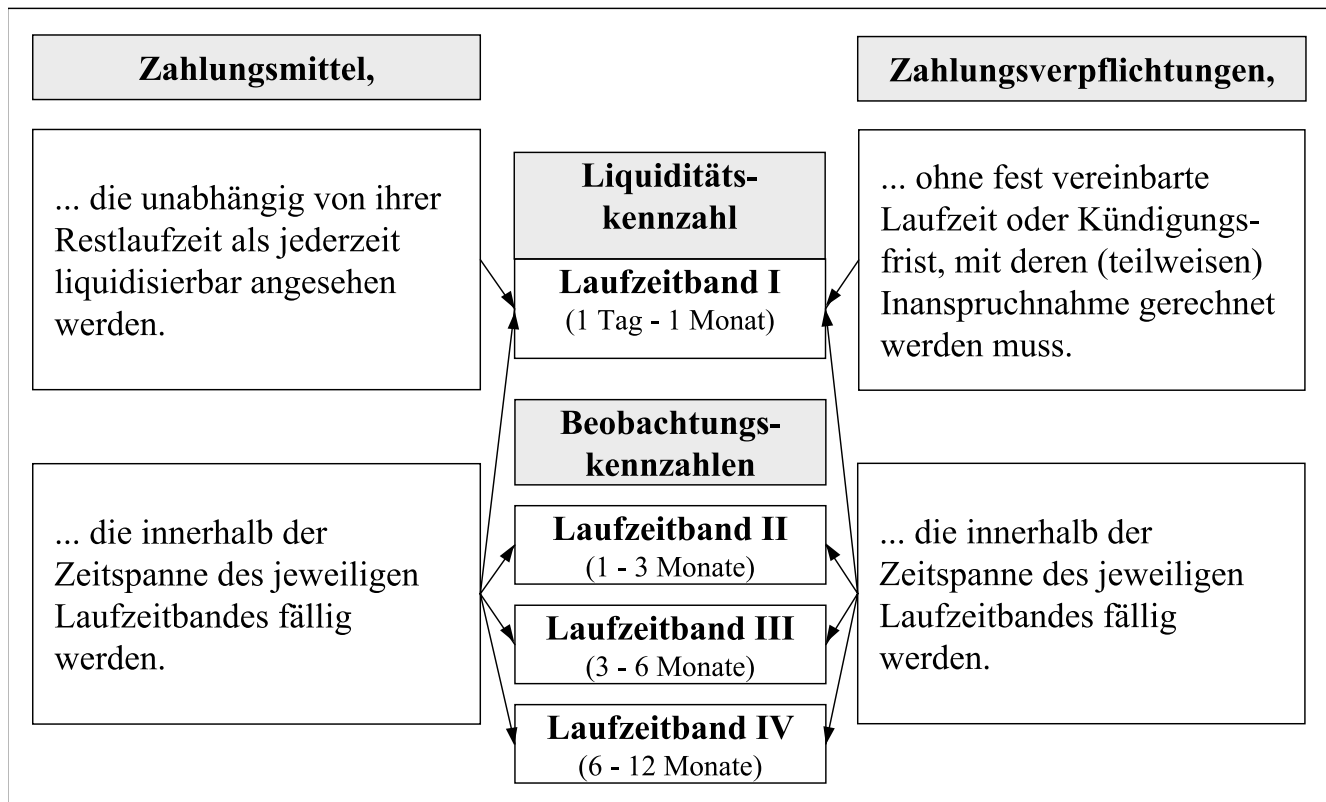
12) Vgl. Deutsche Bundesbank (1999), S. 30.

13) Vgl. auch *Schöning* (2004b), S. 538.

14) Dies, da beispielsweise täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nur mit 10 % angerechnet werden, börsennotierte Wertpapiere als Aktiva jedoch zu 100 %. Es wäre also möglich, mit 10 Mio. EUR in börsennotierten Aktiva, 90 Mio. EUR in Forderungen gegenüber Kunden und täglich fälligen Verbindlichkeiten in Höhe von 100 Mio. EUR einen Liquiditätskoeffizienten von eins zu erzielen, obgleich Fristentransformation in erheblichem Ausmaß betrieben würde. Vgl. *Spörk/Auge-Dickhut* (1999), S. 181 f.

15) Dadurch wäre im Anspannungsfall eine einfache Manipulation der Liquiditätskennzahl möglich. Ein Institut könnte durch eine erhaltene Optionsprämie für eine Short-Position sofort den Liquiditätskoeffizienten erhöhen. Die mögliche Inanspruchnahme aus der Option wird jedoch nicht als (potentielle) Zahlungsverpflichtung berücksichtigt. Vgl. *Spörk/Auge-Dickhut* (1999), S. 187.

16) Vgl. § 10 Abs. 3 LiqV.

Abbildung 1: Zahlungsmittel- und -verpflichtungszuordnung der Laufzeitbänder^{*)}

*) In Anlehnung an *Schöning* (2004a), S. 396.

Möglichkeiten der Aufnahme unbesicherter Finanzierungsmittel gegeben werden.

- Die Auswirkungen von Stressszenarien müssen abgeschätzt werden.
- Für die Quantifizierung der Liquiditätsrisiken sind Kenngrößen abzuleiten, die eine aggregierte Risikodarstellung ermöglichen. Für diese Kenngrößen sind Limiten vorzugeben, die ein nennenswertes, ein mittleres sowie ein hohes Risiko charakterisieren. Im Weiteren sind Maßnahmen zu dokumentieren, die im Fall der Verletzung vorgegebener Grenzwerte der Kenngrößen eingeleitet werden.

- Werden vorgegebene Limiten der Kenngrößen überschritten, so ist dies in Verbindung mit den eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich der Deutschen Bundesbank und der BaFin mitzuteilen.

- Das Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren sowie das Limitsystem müssen tatsächlich für das interne Liquiditätsrisikomanagement und in der Unternehmenssteuerung angewandt werden.

Eine weitere Spezifizierung der Anforderungen besteht bislang nicht, so dass die Institute bei der Einführung im Fall bereits vorhandener Modelle keinen signifikanten Anpassungsbedarf haben sollten, auf der anderen Seite aber auch eine weitgehende Ungewissheit über den Ausgang des Prüfprozesses gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG besteht.

Obgleich die Öffnungsklausel zum 1.1.2007 in Kraft getreten ist, gab es ein Jahr danach, am 1.1.2008, noch kein Institut in Deutschland, das von ihr Gebrauch gemacht hätte. Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank hat bis zum 1.1.2008 ein ungenanntes Institut den Antrag auf Modellgenehmigung gestellt. Für das gesamte Jahr 2008 geht die BaFin davon aus, dass nicht mehr als vier Prüfungen nach § 10 Abs. 1 LiqV anstehen werden.¹⁷⁾

Mittels einer Umfrage bei den nach der Bilanzsumme 20 größten deutschen Kreditinstituten Anfang 2008 wurde durch den Verfasser der aktuelle Stand sowie die zukünftige Planung zur Nutzung der Öff-

nungsklausel durch deutsche Kreditinstitute, aber auch die Hinderungsgründe, die eine weitergehende Nutzung bislang unterbunden haben, erhoben. Die Bilanzsumme wurde als Selektionskriterium gewählt, da davon auszugehen ist, dass größere Institute – beispielsweise aufgrund der stärkeren absoluten Bedeutung von Reputationseffekten – schneller von der Öffnungsklausel Gebrauch machen werden.

Von den 20 kontaktierten Instituten waren neun bereit an der Umfrage teilzunehmen. Als Haupthinderungsgrund gegen die Teilnahme wurde, trotz zugesagter Anonymität, vorgebracht, dass das Thema der Liquiditätsrisikomessung und -steuerung aufgrund der aktuellen Situation der „Subprime-Krise“ zu brisant sei.

Bislang macht erst eines der befragten Institute von der Öffnungsklausel in Form der beantragten Modellgenehmigung Gebrauch, jedoch haben von den restlichen acht Instituten sieben angegeben, innerhalb der kommenden zwei Jahre den Übergang zu internen Modellen geplant zu haben. Auffallend ist hierbei auch, dass acht der neun Teilnehmer die Änderungen durch die neue Liquiditätsverordnung – insbesondere im Hinblick auf die Öffnungsklausel – für weitgehend genug hielten. Als Begründung der einzigen negativen Antwort wurden die unzureichenden Ausführungen bezüglich der Anforderungen an die zu genehmigenden internen Modelle genannt. Die gleiche Kritik wurde von einem weiteren Institut vorgebracht, das zumindest einen groben Rahmen hinsichtlich der Umsetzungsanforderungen wünschen würde. In der bereits beschriebenen geringen Spezifizierung der Anforderungen sieht jedoch ein Institut wiederum genau den Vorteil der Öffnungsklausel. Die Öffnungsklausel und die durch sie gebotenen Möglichkeiten sind für die befragten Banken somit durchaus relevant und gehen aus ihrer Sicht in die richtige Richtung.

Vorgebrachte Gründe gegen die Umsetzung waren:

- Es mangelte an Mitarbeiterkapazität (5 Nennungen).

17) Vgl. *Dietz/Petersen* (2008), S. 55 f.

- Das Standardmodell bildet bislang keine Restriktion (4 Nennungen).
- Es ist kein genehmigungsfähiges internes Modell vorhanden (3 Nennungen).
- Der Aufwand der Einführung ist nicht durch den Nutzen gerechtfertigt (3 Nennungen).

Demgegenüber sprechen aus Sicht der Banken für eine Umsetzung der Öffnungsklausel:

- das unter Beweis stellen besonderer Kompetenzen (5 Nennungen)
- die Verminderung bislang aufgrund des Standardansatzes notwendiger, unnötiger Transaktionen (5 Nennungen)
- die Verhinderung des Nebeneinanders verschiedener Ansätze (3 Nennungen)
- mögliche positive Berücksichtigung durch Ratingagenturen (1 Nennung)

Die Erwartung der Deutschen Bundesbank und der BaFin, dass die Vermeidung von Doppelarbeiten ein entscheidender Vorteil interner Modelle sein könnte,¹⁸⁾ scheint sich somit nur eingeschränkt zu bestätigen. Dies wird in entscheidendem Maße daran liegen, dass die Meldungen nach dem Standardansatz bei vielen Instituten vollautomatisiert erfolgen und dessen Steuerungsrelevanz ohnehin von untergeordneter Bedeutung ist. Stattdessen sind für Institute hinsichtlich der Anwendung der Öffnungsklausel somit insbesondere die Reputation sowie die Vermeidung unnötiger Transaktionen von Bedeutung.

III. Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an interne Modelle

Wie deutlich wurde, ist die Bestrebung die Öffnungsklausel der Liquiditätsverordnung zu nutzen angesichts der Tatsache, dass acht von neun Instituten die Öffnungsklausel in den kommenden zwei Jahren nutzen möchten, klar vorhanden. Betrachtet man die Kernanforderungen gemäß § 10 LiqV (vgl. II.3.), so lassen sich drei Hauptelemente feststellen, die es im Zuge einer Umsetzung zu erfüllen gilt. Es sind dies

- eine Erfassung der zu erwartenden Nettomittelabflüsse in Verbindung mit der Erhebung der Möglichkeiten zur Aufnahme unsicherer Finanzierungsmittel,
- die Abschätzung der Auswirkung von Stressszenarien sowie
- die Ableitung von Kenngrößen zur aggregierten Risikodarstellung.

Im Folgenden werden mögliche Wege zur Erfüllung dieser Anforderungen näher betrachtet.

1. Aufbau der Liquiditätsablaufbilanz

Eine Möglichkeit zur Abbildung zu erwartender Mittelabflüsse ist die Erstellung einer Liquiditätsablaufbilanz. Ähnlich dem Standardansatz der Liquiditätsverordnung wird in einer Liquiditätsablaufbilanz die Risikoursache als Differenz von Zahlungsmittelzu- und -abflüssen erfasst. In der Basisversion werden erwartete Laufzeiten der Bilanzpositionen ggf. um Neu- und Anschlussgeschäfte, aber auch Ausübungen von Kündigungsrechten sowie Ausfallraten korrigiert und um nicht bilanzpositionsabhängige Zahlungen erweitert.

Bei der Einführung der Liquiditätsablaufbilanz im Rahmen der Banksteuerung gilt es zwei Schritte zu beachten. In einem ersten sind die Laufzeitbänder festzulegen. Während die Steuerungsgenauigkeit bezüglich des Liquiditätsbedarfs und dessen Ausgleich prinzipiell mit kleineren Zeitfenstern größer wird, nimmt im Gegenzug jedoch die Schätzungsgenauigkeit zu. Ebenso erfordern kleinere Zeitfenster größere Grundgesamtheiten,¹⁹⁾ um Schätzfehler zu begrenzen, womit die Gliederung auch institutsabhängig festgelegt werden muss. Folglich gilt es, hier einen Kompromiss zu finden. Zwei Grundvorgaben bestehen jedoch bereits aufgrund der Vorgaben der Liquiditätsverordnung. So soll die Liquiditätslage exakter dargestellt werden als dies mit dem

Standardansatz der Fall ist, und gleichzeitig soll der Fokus auf kurzfristigen Nettomittelabflüssen liegen.

Exemplarisch könnte eine Einteilung der Laufzeitbänder gemäß Abbildung 2 erfolgen, wobei der Zeithorizont jenseits von zehn Jahren in einem einzigen Laufzeitband erfasst wird.

Abbildung 2: Exemplarische Einteilung der Laufzeitbänder

Zeithorizont	1 Tag – 1 Woche	> 1 Woche – 1 Monat	> 1 Monat – 1 Jahr	> 1 Jahr – 10 Jahre	> 10 Jahre
Länge der Laufzeitbänder	1 Tag	1 Woche	1 Monat	1 Jahr	–
Anzahl der Laufzeitbänder/ (kumuliert)	5/(5)	3/(8)	11/(19)	9/(28)	1/(29)

Durch das vorliegende Beispiel würden 19 Laufzeitbänder für den Betrachtungshorizont bis zu einem Jahr zur Verfügung stehen und weitere 10 Laufzeitbänder für den Betrachtungshorizont über ein Jahr hinaus. Im Rahmen der Untersuchung der Deutschen Bundesbank und der BaFin wurde bei 16 deutschen Banken mit 9 bis 18 Laufzeitbändern im mittel- und langfristigen Bereich, der mit einer Laufzeit von über einem Jahr festgelegt wurde, eine ähnliche Aufteilung festgestellt.²⁰⁾

Nach Festlegung der Laufzeitbänder sind in einem zweiten Schritt im Rahmen der Einführung der Liquiditätsablaufbilanz die innerhalb des jeweiligen Zeitfensters anfallenden Zahlungsströme festzuhalten.

Die entscheidende Frage ist hierbei, welche Positionen erfasst werden sollen. In einem ersten Schritt ist es nahe liegend, alle bilanziellen Positionen zu erfassen, die eine Laufzeit beziehungsweise einen Rückzahlungszeitpunkt aufweisen.²¹⁾ Dies deckt sich auch mit der Forderung der BaFin im „Merkblatt zur Zulassung eines bankinternen Liquiditätsmess- und -steuerungsverfahrens nach § 10 Liquiditätsverordnung“, wonach die einzureichenden Dokumentationsunterlagen eine Beschreibung der Annahmen des Liquiditätsmessverfahrens, ggf. untergliedert nach Produkten oder auch (Bilanz-)Positionen, enthalten soll.²²⁾ Betrachtet man die Vorgaben des Standardansatzes der Liquiditätsverordnung, so wird jedoch deutlich, dass keine Beschränkung auf bilanzielle Positionen besteht. Vielmehr sind außerbilanzielle Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen oder Eventualverbindlichkeiten aus Wechseln, Bürgschaften und anderen Verpflichtungsgeschäften mit zu erfassen. Dabei können die Anforderungen des Standardansatzes der Liquiditätsverordnung aber nicht als abschließend betrachtet werden. So werden im Rahmen der außerbilanziellen Geschäfte liquiditätsrisikorelevante Positionen des Handels, wie beispielsweise Derivate, nicht erfasst.

Um das Liquiditätsrisiko konsistent abbilden zu können und, wie explizit durch die MaRisk im BTR 3 gefordert, alle Mittelzu- und -abflüsse im Sinne einer umfassenden Cash-Flow-Rechnung zu erfassen, fehlen jedoch selbst in dieser Betrachtung noch zahlreiche Mittelzu- und -abflüsse, die die Bank innerhalb der Laufzeitbänder zu erwarten hat. Dies sind einerseits die zahlungsstromwirksamen Positionen der Erfolgsrechnung, wie beispielsweise Zuflüsse durch Provisionserträge oder Abflüsse durch Personal- und Sachkosten sowie Steuern. Ebenso fehlt mit den Zinszahlungen der bestehenden Geschäfte eine wichtige Zahlungsstromkomponente. Des Weiteren müssten auch schlagend werdende Kredit-, Marktpreis-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken in ihrer Zahlungswirksamkeit berücksichtigt werden. Abschließ-

18) Vgl. Meister (2007), S. 39.

19) Hierzu sei beispielsweise an Bodensatzüberlegungen gedacht, die nur für eine ausreichend große Anzahl von Einzelgeschäften (gemäß dem Gesetz der großen Zahl) valide Ergebnisse liefern können.

20) Vgl. Deutsche Bundesbank/BaFin (2008), S. 17.

21) Auszunehmen sind folglich das Eigenkapital sowie Aktiva, die dauerhaft im Besitz der Bank verbleiben sollen, wie z. B. Beteiligungen oder Immobilien.

22) Vgl. Deutsche Bundesbank/BaFin (2007), S. 5

end gilt es, die zu zahlende Dividende oder Nennwertrückzahlungen sowie Veränderungen im Eigenkapital durch Kapitalerhöhungen oder Kapitalrückzahlungen zu erfassen.

Betrachtet man das Liquiditätsrisiko in seiner zahlungsstrombezogenen Definition als Risiko der Illiquidität im Sinne der Zahlungsunfähigkeit der Bank, ist es jedoch vonnöten, über das bestehende Geschäft hinaus auch den Liquiditätswirkungen von Neu- und Anschlussgeschäften²³⁾ Rechnung zu tragen. Dies zum einen unter Reputationsgesichtspunkten, da eine Bank nicht in die Situation kommen sollte, auf den Abschluss lohnender aktivseitiger Geschäfte lediglich aufgrund mangelnder Liquidität verzichten zu müssen. Andererseits besteht bei einer konsequenten Vernachlässigung von passivseitigen Neugeschäften die Gefahr, bestehende Risiken zu überschätzen, da es unwahrscheinlich ist, keine Neugeschäfte mehr abschließen zu können. In der Regel beruht das Neugeschäft lediglich auf für die Bank schlechteren Konditionen oder weist geringere Volumina als erwartet auf.

Die in einer liquiditätsrisikokonsistenten Definition der Liquiditätsablaufbilanz zu erfassenden Positionen lassen sich schließlich wie folgt zusammenfassen:

- Zins- und Tilgungsleistungen aus Bilanzpositionen
- alle außerbilanziellen Positionen
- zahlungsstromwirksame Positionen der Erfolgsrechnung
- Dividendenzahlungen/Nennwertrückzahlungen
- Kapitalerhöhungen/Kapitalrückzahlungen
- Neu- und Anschlussgeschäfte

Dabei bewegt man sich zunehmend von einer Liquiditätsablaufbilanz im engeren Sinne, welche den Abfluss der Bestandspositionen und das daraus folgende Risiko quantifiziert, hin zu einer Zahlungsstrombilanz, die das gesamtbankbezogene Risiko durch eine Gegenüberstellung erwarteter Mittelzu- und -abflüsse erfasst. Welche Positionen eine Bank schließlich erfasst, ist unter Kosten-Nutzen-Aspekten abzuwägen, da der Aufwand sowie die benötigte Datenbasis zur Modellierung der Zahlungsströme der einzelnen Positionen stark variiert. In der praktischen Anwendung werden an dieser Stelle auch aufgrund begrenzter Rechenkapazitäten – insbesondere im Fall täglicher Auswertungen – deutliche Vereinfachungen vorgenommen. So sehen zahlreiche Banken, die bereits Liquiditätsablaufbilanzen umgesetzt haben, von der Erfassung der Zinszahlungen im Sinne der Komplexitätsreduktion vollständig ab.²⁴⁾ Werden Positionen, die zu Liquiditätsabflüssen führen können, aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt, so wären Zuschlagssätze zu definieren, die das geschätzte Risiko entsprechend korrigieren.

Den so ermittelten zu erwartenden Nettomittelabflüssen sind im Weiteren die vorhandenen Deckungsmassen, welche auch als Liquiditätspotential, *Counterbalancing Capacity*, *Balance Sheet Liquidity* oder Liquiditätsreserve²⁵⁾ bezeichnet werden, gegenüberzustellen. Bei der Ermittlung der Deckungsmassen sind abhängig vom Short-Term/Long-Term Rating, der EZB-Fähigkeit, dem Emittententyp (Staat, Bank, Unternehmen), dem Länderrating, der Emissionswährung sowie der Notierung an einer namhaften Börse unterschiedlich hohe Bewertungsabschläge – sogenannte „Haircuts“ – für die zur besicherten Refinanzierung zur Verfügung stehenden Aktivpositionen vorzunehmen.²⁶⁾ Zu den Deckungsmassen zählen gemäß § 10 LiqV auch die unbesicherten Finanzierungsmittel, die im Erwartungsfall zur Aufnahme durch Gegenparteien zur Verfügung stehen. Hierbei sollten jedoch nur unwiderruflich zugesagte Linien zum Ansatz kommen, um ein hinreichendes Maß an Sicherheit abzubilden.

2. Integration von Szenarioanalysen

Über den Erwartungsfall hinaus sind durch die Bank auch Stressszenarien in das Liquiditätsrisikomessverfahren zu integrieren. Dies ist insbesondere auch von Bedeutung, um im Rahmen der Liquiditätsablaufbilanz Liquiditätsrisiken im engeren Sinne und somit als Abweichung vom Erwartungsfall abschätzen zu können. So hält der Basler Ausschuss in Grundsatz 6 der „*Sound Practices for Managing Liquidity*

in *Banking Organisations*“ beispielsweise fest, dass eine Bank ihre Liquidität analysieren solle, indem sie mehrere Fallszenarien durchspielt.²⁷⁾ Das *Committee of European Banking Supervisors* spezifiziert dies in Absatz 83 des „*Consultation Paper 12 on Stress testing under the Supervisory Review Process*“, indem gefordert wird, Mittelzu- und -abflüsse sowohl für den Gesamtmarkt, als auch für nur das Institut betreffende Anspannungen zu simulieren.²⁸⁾

Für die Liquiditätsablaufbilanz werden dabei zwei Wege zur Formulierung von Fallszenarien beschritten. Einerseits werden historische Ereignisse herangezogen und andererseits wird ebenso der Versuch unternommen, hypothetische Ereignisse zu unterstellen.²⁹⁾

Für die Wahl historischer Ereignisse spricht vor allem der Umstand, dass die möglichen Auswirkungen des Szenarios sowie das Verhalten anderer Marktteilnehmer – vor allem auch der Zentralbank – gegenüber dem Institut zum jeweiligen Zeitpunkt bekannt sind und damit mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch auf vergleichbare zukünftige Ereignisse übertragbar sind. Dies setzt wiederum voraus, dass die Ereignisse die nötige zeitliche Relevanz aufweisen.

Exemplarische historische Szenarien, welche auf die Liquiditätsablaufbilanz angewandt werden können, stellen Stresssituationen wie Börsencrashes, Zusammenbrüche von Banken, starke Zinsentscheidungen der Zentralbank oder politische Ereignisse dar. Häufig Anwendung finden beispielsweise der Börsencrash des Jahres 1987, die Asienkrisen 1997 und 2002 oder die Terroranschläge des 11. 9. 2001.³⁰⁾

Eine Schwäche der vermeintlich objektiven historischen Szenarien liegt jedoch in der möglichen, teilweise jedoch auch notwendigen, Interpretierbarkeit der Schwankung der Risikofaktoren im historischen Krisenfall vor dem Hintergrund der Begebenheiten des jeweiligen Instituts. So legte eine internationale Studie im Auftrag der *Federal Reserve Bank of New York* bezüglich der Anwendung von Stresstests im Rahmen der Marktpreisrisikomodelle von Banken dar, dass für das Szenario des Schwarzen Montags 1987 seitens der untersuchten Banken Kursverluste des S&P 500 Index zwischen 4 % und 36 % unterstellt werden. Lediglich die Hälfte der Banken bezogen in das Szenario die Veränderungen des Zinssatzes mit ein, und von diesen Banken unterstellten wiederum 60 % fallende und 40 % steigende Zinsen in ihrem Szenario.³¹⁾ Während die Differenzen in der Marktpreisrisikomessung auf unterschiedliche Haltedauern in den Modellen der einzelnen Banken zurückgeführt werden können, stellt vor allem die unterschiedliche Betrachtung der Zinsänderungen ein Problem dar. Für den externen Beobachter – worunter auch die Bankenaufsicht zu zählen ist – verlieren historische Szenarien bei unterschiedlichen Annahmen im Fall der Liquiditätsrisikomessung die Funktion, den Risikogehalt der Liquiditätssituation unterschiedlicher Institute vergleichbar zu machen. Ebenso wird eine Verknüpfung von Risikohöhe und subjektiver Eintrittswahrscheinlichkeit somit unmöglich gemacht.

Insgesamt muss bei Szenarien beachtet werden, dass sie nie auf der Veränderung eines einzelnen Faktors beruhen sollten, sondern immer (sich verstärkende) Wechselwirkungen und Kettenreaktionen in Betracht gezogen werden müssen, um das Risiko nicht zu unterschätzen. Neben historischen Szenarien sind daher auch hypothetische Szenarien von hoher Bedeutung. Dies vor allem dann, wenn Annahmen für

23) Hierbei ist der Terminus des Anschlussgeschäfts auf ein neues Produkt und nicht auf stillschweigende oder explizite Verlängerungen des gleichen Produkts zu beziehen, da diese bereits in der engen Definition über entsprechende Bodensätze berücksichtigt sind.

24) Vgl. Deutsche Bundesbank/BaFin (2008), S. 14.

25) Die Liquiditätsreserve ist in diesem Zusammenhang nicht mit dem handelsrechtlichen Begriff gleichzusetzen. Vgl. auch Deutsche Bundesbank/BaFin (2008), S. 14.

26) Vgl. auch Deutsche Bundesbank/BaFin (2008), S. 19 f.

27) Vgl. BIZ (2000), S. 8 f.

28) Vgl. Committee of European Banking Supervisors (2006), S. 21.

29) Vgl. bspw. o. V. (2003), S. 482; Deutsche Bank (2006), S. 72; UBS (2006), S. 86.

30) Vgl. bspw. Deutsche Bank (2006), S. 72; Matz (2007), S. 39.

31) Vgl. Fender/Gibson/Mosser (2001), S. 4.

unwahrscheinliche Extremszenarien zu treffen sind.³²⁾ Dabei können die hypothetischen Szenarien entweder bankspezifische Belastungsszenarien darstellen oder externe Krisen abbilden. Als bankspezifische Szenarien werden in der Praxis beispielsweise die Auswirkungen schlagender werdender operationeller Risiken, Fusionen sowie Akquisitionen, verstärkten Mittelabzügen durch Einleger oder Kreditnehmer und Bonitätsherabstufungen abgeschätzt.³³⁾

Hierbei variieren die Auswirkungen und damit die Bedeutung der Szenarien für verschiedene Banken deutlich. Während für eine Großbank die Bonitätsherabstufung durch verschlechterte Refinanzierungsmöglichkeiten eine entscheidende Stellung einnimmt, stehen für kleine und mittlere Institute eher Einlagenabzüge oder eine Zunahme der Kreditnachfrage im Fokus.³⁴⁾ Entscheidend ist es folglich, für die jeweilige Bank relevante Szenarien herauszuarbeiten.

Für externe Krisen findet vor allem die Simulation der Auswirkungen schlagender werdender Marktrisiken, systemischer Schocks sowie anhaltender globaler Rezessionen Anwendung. Die Marktrisikosimulation muss dabei in hypothetischen Modellen nicht auf bereits beobachtete Szenarien beschränkt bleiben, wie dies bei historischen Szenarien der Fall ist, sondern kann auch deutlich über diese hinausgehen. Ein für Banken bekanntes hypothetisches Szenario aus dem Bereich des Zinsänderungsrisikos stellt der durch die zweite Säule der Basler Eigenkapitalanforderungen sowie die „Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk“ institutionalisierte Zinsschock von 200 Basispunkten im Zinsbuch dar.³⁵⁾ In ähnlicher Form sind auch systemische Extremszenarien für das Liquiditätsrisikomanagement anwendbar. Für eine Bank kann beispielsweise die Annahme getroffen werden, dass die Möglichkeit zur Refinanzierung über den Geld- und Kapitalmarkt plötzlich erschwert wird oder gar ganz entfällt. Ein entscheidendes Kriterium in einem solchen Fall kann sein, wie viele Tage der Bank hierbei ohne die Vornahme von Gegenmaßnahmen bis zur Zahlungsunfähigkeit bleiben.

Systemische Krisen werden jedoch in der bankbetrieblichen Praxis wie auch durch die Gesetzgebung aus zweierlei Gründen häufig vernachlässigt. Einerseits treten sie in entwickelten Staaten selten ein und andererseits gehen sowohl Banken als auch Bankenaufsicht meist davon aus, dass im Fall systemischer Krisen ohnehin ein Eingreifen der Zentralbank zu erwarten sei. Dass diese dennoch Teil der Szenarien zur Liquiditätsplanung sein sollten, liegt darin begründet, dass das Einschreiten der Zentralbank in der Regel nicht unmittelbar erfolgt und somit zumindest das Zeitfenster bis zum Einschreiten überbrückt werden muss. Entsprechend enthalten bereits heute mehrere bei deutschen Banken Anwendung findende Liquiditätsrisikomanagementsysteme im Rahmen der Stresstests explizit systemische Schocks als Szenarioannahme.³⁶⁾

Bezüglich des Zeithorizonts, den Banken in ihrer Geschäftspraxis für die Szenarioanalysen unterstellen, hat eine Untersuchung der BIZ ergeben, dass über die Hälfte aller Banken für hypothetische Szenarien eine Dauer von unter einem Monat annehmen. Ein Viertel der Banken unterstellt eine Dauer von einem bis zu drei Monaten und nur ein weiteres Viertel unterstellt eine Dauer von sechs Monaten und mehr.³⁷⁾ Eine Vergleichbarkeit der Annahmen für Szenarioanalysen ist unter den Banken somit nicht gegeben.

Die im Folgenden dargestellte Abbildung 3 (s. Seite 429) gibt eine übersichtliche Kategorisierung der vorgestellten Szenarien im Rahmen der Liquiditätsplanung.

3. Ableitung von Kenngrößen zur aggregierten Risikodarstellung und Krisenpläne

Als drittes und gleichzeitig komplexestes Element der Umsetzung der Öffnungsklausel muss das Liquiditätsrisikomessverfahren Kenngrößen ableiten, die eine aggregierte Risikodarstellung ermöglichen und für die gleichzeitig Limits vorgegeben werden können, die den Gefährdungsgrad charakterisieren.

In Anlehnung an den Standardansatz der Liquiditätsverordnung würde es sich in der Bankpraxis anbieten, relative Kennzahlen zu bilden,

bei welchen sinnvollerweise die über die Laufzeiten kumulierten Liquiditätszuflüsse – erweitert um allfällig vorhandene und nicht im Zufluss erfasste Deckungsmassen – den möglichen Liquiditätsabflüssen gegenübergestellt werden. Ein Institut, das auf Basis einer differenzierten Liquiditätsablaufbilanz für wesentlich mehr Laufzeitbänder eine differenzierte Erfassung durchführt, leistet an dieser Stelle bereits einen gegenüber dem Standardansatz verbesserten Ausweis; dies erfüllt eine zentrale Forderung des § 10 LiqV. Hinzu kommt der Umstand, dass nicht nur ein einziges Szenario betrachtet wird – wie es beim Standardansatz bislang implizit der Fall ist –, sondern dass durch den Rückgriff auf die Liquiditätsablaufbilanz einerseits der Erwartungsfall, durch deren Erweiterung um die in III.2. vorgestellten Szenarien, andererseits aber auch historische, institutsspezifische sowie systemische Krisen antizipiert werden können. Gleichzeitig erfolgt durch die Berücksichtigung aller relevanten Zahlungen eine aggregierte Risikoerfassung.

Es kann somit eine Kennzahlenmatrix erstellt werden, die als Basisformel der bisherigen Liquiditätskennzahl entsprechend Liquiditätszuflüsse durch Liquiditätsabflüsse dividiert:

$$LK_{S_z, L_z b} = \frac{\text{Deckungsmassen}_{S_z} + \sum_1^{L_z b} \text{Liquiditätszuflüsse}_{S_z, L_z b}}{\sum_1^{L_z b} \text{Liquiditätsabflüsse}_{S_z, L_z b}}$$

mit: LK = Liquiditätskennzahl

S_z = Szenario

L_{z b} = Laufzeitband

In der sich ergebenden Matrix können die Szenarien für die einzelnen Laufzeitbänder, wie in Abbildung 4 (s. Seite 429) dargestellt, abgetragen werden.

Für die einzelnen Felder der Liquiditätskennzahlenmatrix sind in einem weiteren Schritt Mindestanforderungen festzulegen, unterhalb welcher von einem nennenswerten, einem mittleren sowie einem hohen Risiko zu sprechen ist. Hierbei ist, in Analogie zum Standardansatz, zumindest für die Laufzeitbänder während des ersten Monats eine Untergrenze anzusetzen, die über 1,0 liegt, um die Anerkennung der Grenzen im Rahmen des Prüfverfahrens nicht zu gefährden.

Des Weiteren sind Notfallmaßnahmen zu planen, die bei Verletzung von Kennzahlen automatisch greifen. Diese müssen geeignet sein, das Ungleichgewicht binnen angemessener Zeit auszugleichen. Die wichtigste Aufgabe der Notfallplanung und des auf ihr basierenden Krisenmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Während Kommunikationsmaßnahmen einen entscheidenden Faktor darstellen, um das Vertrauen der Märkte und Gegenparteien in einem akuten Krisenfall zu sichern und somit Zahlungsmittelabflüsse zu begrenzen sowie Refinanzierungsmöglichkeiten soweit wie möglich zu erhalten, sind für Krisenpläne bereits vorab die im Notfall zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten zu kategorisieren. Hierbei ist zwischen Plänen zur Sicherstellung der Refinanzierung im Fall erhöhten Gefährdungspotentials, welches aus Kennzahlenverletzungen abgeleitet werden kann, und den Plänen, welche beim Eintritt einer Krise zum Einsatz kommen, zu unterscheiden.

Bei einem festgestellten erhöhten Gefährdungspotential kann die Bank zur Sicherung der Liquidität folgende Maßnahmen in absteigender Reihenfolge ergreifen:³⁸⁾

- (1) Anleihen und Kapitalmarktgeschäfte, die vor dem Auslaufen stehen, zu vertretbaren Konditionen verlängern oder ersetzen.
- (2) Alternative Refinanzierungsquellen sowohl im Kundengeschäft als auch auf den Kapitalmärkten erschließen.

32) Vgl. auch BIZ (2000), S. 8.

33) Vgl. bspw. o. V. (2003), S. 482; Deutsche Bank (2006), S. 72; UBS (2006), S. 86.

34) Vgl. auch Matz (1999), S. 214.

35) Vgl. BIZ (2004a), S. 166; BIZ (2004b), S. 25, 36 ff.

36) Vgl. Deutsche Bundesbank/BaFin (2008), S. 23.

37) Vgl. BIZ (2006), S. 10.

38) Vgl. auch Mason (2007), S. 281.

Abbildung 3: Kategorisierung von Stressszenarien mit ausgewählten Beispielen

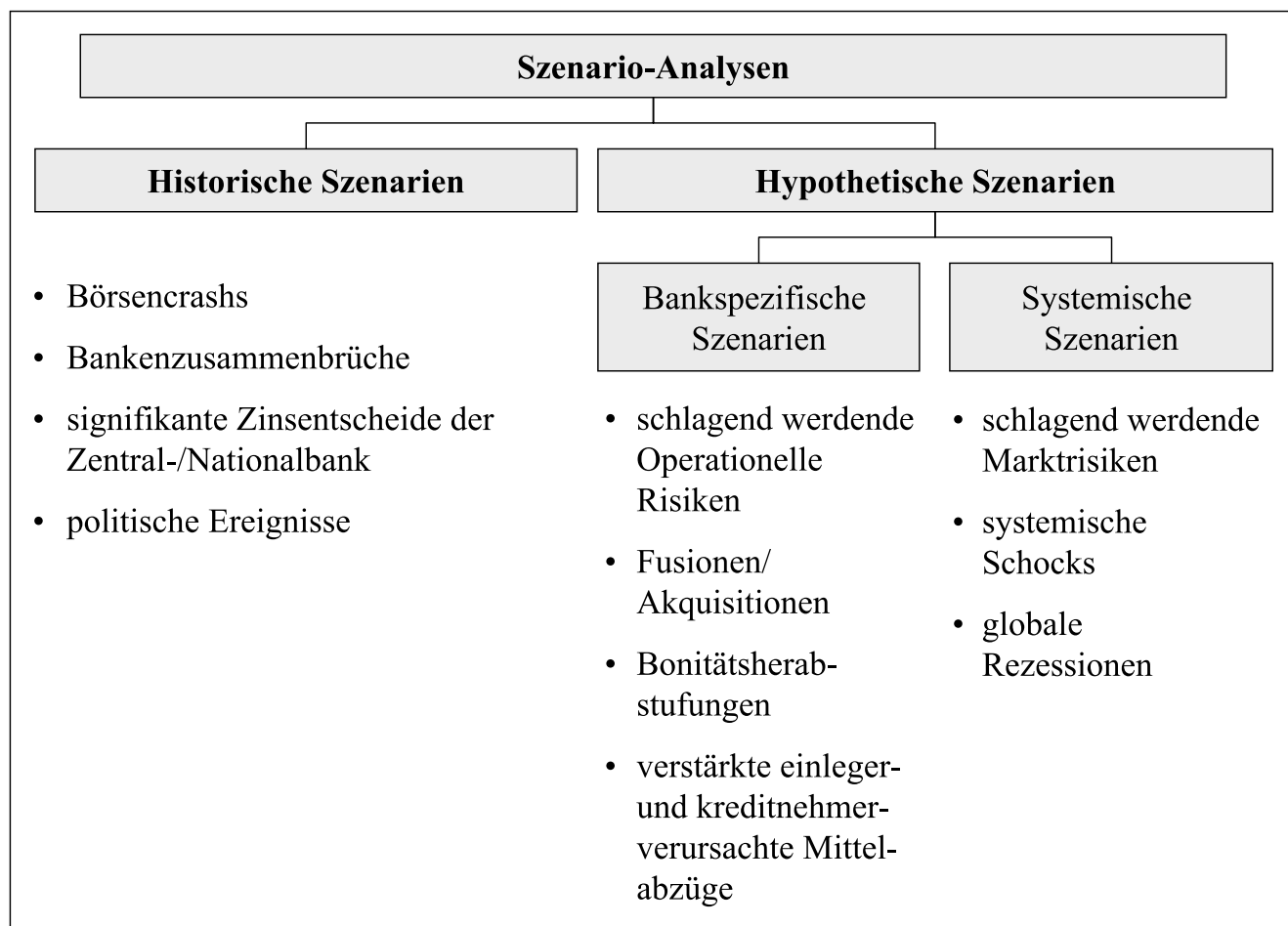


Abbildung 4: Exemplarischer Aufbau einer Liquiditätskennzahlenmatrix

Szenario		Laufzeitband							
		1	2	3	4	5	6	7	...
Erwartungsfall		LK _{1,1}	LK _{1,2}	LK _{1,3}	LK _{1,4}	LK _{1,5}	LK _{1,6}	LK _{1,7}	...
Historische Szenarien	Börsencrash am XX.XX.XXX	LK _{2,1}	LK _{2,2}	LK _{2,3}	LK _{2,4}	LK _{2,5}	LK _{2,6}	LK _{2,7}	...
	Zusammenbruch der XXX-Bank	LK _{3,1}	LK _{3,2}	LK _{3,3}	LK _{3,4}	LK _{3,5}	LK _{3,6}	LK _{3,7}	...
	Zinsentscheid der Nationalbank vom XX.XX.XXXX	LK _{4,1}	LK _{4,2}	LK _{4,3}	LK _{4,4}	LK _{4,5}	LK _{4,6}	LK _{4,7}	...

Hypothetische Szenarien	Herabstufung der Bonität um X Ratingstufen	LK _{7,1}	LK _{7,2}	LK _{7,3}	LK _{7,4}	LK _{7,5}	LK _{7,6}	LK _{7,7}	...
	Schaltersturm	LK _{8,1}	LK _{8,2}	LK _{8,3}	LK _{8,4}	LK _{8,5}	LK _{8,6}	LK _{8,7}	...
	Kündigung von Kreditlinien durch mehrere / alle Gegenparteien	LK _{9,1}	LK _{9,2}	LK _{9,3}	LK _{9,4}	LK _{9,5}	LK _{9,6}	LK _{9,7}	...

- (3) Liquide Aktiva veräußern und disponierbare Ausleihungen kürzen.
- (4) Illiquide oder profitable Aktiva verbrieften.
- (5) Illiquide Aktiva, sofern möglich, veräußern.
- (6) Die Kapitalbasis durch Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals erweitern.

Somit können bereits frühzeitig zukünftige Refinanzierungsengpässe vermieden werden, indem zukünftige Liquiditätslücken vorab ge-

schlossen werden. Durch die HypoVereinsBank (HVB) wurde spielsweise dokumentiert, dass entsprechende Entscheidungen auf Basis von Frühwarnsystemen auch in der Praxis bereits getroffen werden. So nahm die HVB eine frühzeitige Deckung zukünftigen Liquiditätsbedarfs vor ihrer Rating-Herabstufung am 29. 7. 2002 durch Moody's und der Verschlechterung des Ausblicks durch Standard & Poor's am 8. 10. 2002 vor, da die aus den Ratingverschlechterungen resultierende Erschwernis bei der Liquiditätsbeschaffung über unbesicherte Kapital-

marktinstrumente nach eigenen Angaben im Rahmen von Liquiditäts-Stress-Szenarien bereits antizipiert wurde.³⁹⁾

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit im Fall eines unmittelbaren Kriseneintritts müssen Notfallpläne Wege abbilden, über welche kurzfristig Liquidität beschafft werden kann. Hierbei sind Liquiditätsquellen der Wahrscheinlichkeit ihrer Verfügbarkeit sowie den anfallenden Kosten nach zu ordnen. Die Anordnung hat dabei für jedes einzelne Szenario zu erfolgen, da die Verfügbarkeit der Liquiditätsquellen oftmals krisenspezifisch ist. Während bei einer institutsspezifischen Krise beispielsweise die besicherte Aufnahme von Liquidität über den Geldmarkt allenfalls geringfügig beeinträchtigt ist, kann bei einer systemweiten Krise die Möglichkeit zur Geldmarktrefinanzierung weitgehend ausfallen. Dagegen kann die Veräußerung von börsengehandelten Aktiva weiterhin problemlos möglich sein. Nur falls entsprechende szenariospezifische Notfallmaßnahmen vorliegen, können die Anforderungen der Liquiditätsverordnung in diesem Zusammenhang als erfüllt gelten.

IV. Fazit

In Anlehnung an die durch Basel II eingeleitete Tendenz der Regulierung, internen Modellen mehr Bedeutung beizumessen, wurde dieser Ansatz durch die Liquiditätsverordnung weltweit erstmals auf die Liquiditätsrisikomessung und -steuerung übertragen. Die durch die deutsche Gesetzgebung gewählte Vorreiterrolle wird seitens der Praxis, wie durch die Erhebung festgestellt werden konnte, durchaus begrüßt. Die dennoch sehr zurückhaltende Umsetzung der seit über einem Jahr bestehenden Öffnungsklausel kann vor allem auf Unsicherheit hinsichtlich der Anforderungen an ein zu genehmigendes Liquiditätsmess- und -steuerungssystem sowie mangelnde Kapazitäten und geringe Restriktionen der bisherigen Regulierung zurückgeführt werden. Die Umsetzung interner Modelle bietet jedoch deutliche Vorteile – nicht zuletzt hinsichtlich der bankbetrieblichen Reputation – die durch die Banken durchaus wahrgenommen werden.

Wie vorgestellt müssen im Rahmen der Umsetzung im Wesentlichen drei Hauptanforderungen durch ein internes Modell erfüllt werden. Es sind dies eine Erfassung der zu erwartenden Nettomittelabflüsse in Verbindung mit der Erhebung der Möglichkeiten zur Aufnahme unbesicherter Finanzierungsmittel, die Abschätzung der Auswirkung von Stressszenarien sowie die Ableitung von Kenngrößen zur aggregierten Risikodarstellung. Wie dargestellt können diese Anforderungen aufbauend auf dem Modell der Liquiditätsablaufbilanz erfüllt werden. In der Liquiditätsablaufbilanz sind hierzu in einem ersten Schritt alle Zahlungen entsprechend einer liquiditätsrisikokonsistenten Definition zu erfassen, die sich nicht wie der bisherige Standardansatz auf einen Teil der anfallenden Zahlungsströme beschränkt.

Zur Integration von Szenarioanalysen sind sowohl historische als auch hypothetische Szenarien auf die Liquiditätsablaufbilanz anzuwenden. Beide weisen Vor- und Nachteile auf, die in einer aggregierten Darstellung – wie sie mit der Liquiditätskennzahlenmatrix vorgestellt wurde – jedoch weitgehend ausgeglichen werden können. Durch die Festlegung von Grenzwerten für die Liquiditätskennzahlenmatrix kann sowohl der durch die Regulierung geforderten Verknüpfung der Kennzahlen mit Gefährdungsniveaus genügt werden, als auch ein Instrumentarium geschaffen werden, das der internen Liquiditätssteuerung dient. Die abschließende Festlegung von Interventionsmaßnahmen für den Fall der Verletzung gesetzter Grenzwerte ermöglicht ein systematisches Krisenmanagement.

Literaturverzeichnis

BAFin (2004): Entwurf; Verordnung über die Liquidität der Institute – Liquiditätsgrundsatz, Frankfurt/M.

BIZ (2000): Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations, Basel.

BIZ (2004a): Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel.

BIZ (2004b): Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk, Basel.

BIZ (2006): The management of liquidity risk in financial groups, Basel.

Committee of European Banking Supervisors (2006): Consultation Paper 12 (CP 12) on Stress testing under the Supervisory Review Process, London.

Deutsche Bank (2006): Jahresbericht 2005, Frankfurt/M.

Deutsche Bundesbank (1999): Deutsche Bundesbank Grundsatz II über die Liquidität der Institute, Bankrechtliche Regelungen 2b, Frankfurt/M.

Deutsche Bundesbank/BaFin (2007): Merkblatt zur Zulassung eines bankinternen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens nach § 10 Liquiditätsverordnung, Frankfurt/M..

Deutsche Bundesbank/BaFin (2008): Praxis des Liquiditätsrisikomanagements in ausgewählten deutschen Kreditinstituten, Stand: 28. 1. 2008, <http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/liquiditaetsrisikomanagement.pdf>, Frankfurt/M.

Dietz, T./Petersen, T. (2008): Die Öffnungsklausel der Liquiditätsverordnung – Auf zu neuen Ufern, in: Die Bank, Heft 3/08, S. 52 - 56.

EZB (2002): Developments in Bank's Liquidity Profile and Management, Frankfurt/M..

Fender, I./Gibson, M./Mosser, P. (2001): An international Survey of Stress Tests, in: Current Issues in Economics and Finance, *Federal Reserve Bank of New York* (Hrsg.), Vol. 7, No. 10.

Hofmann, G./Werner, J. (1999): Der neue Liquiditätsgrundsatz II – eine bankaufsichtliche Beurteilung, in: Sparkasse, 116. Jg., S. 23 - 28.

Mason, B. (2007): Managing a Funding Crisis: Citizens First Bancorp, a Case Study 1989 - 1994, in: Liquidity Risk Measurement and Management: A practitioner's guide to global best practices, Matz, L./Neu, P. (Hrsg.), New York, S. 268 - 292.

Matz, L. (1999): Liquidity Risk Management, Austin.

Matz, L. (2007): Scenario Analysis and Stress Testing, in: Liquidity Risk Measurement and Management: A practitioner's guide to global best practices, Matz, L./Neu, P. (Hrsg.), New York, S. 37 - 63.

Meister, E. (2007): Die deutsche Liquiditätsverordnung – Ein Vorbild für Europa, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 1/2007, S. 39 - 40.

o. V. (2003): Die Risikoberichterstattung der Großbanken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Nr. 9/2003, S. 476 - 485.

Schierenbeck, H./Hölscher, R. (1998): Bank Assurance, 4. Aufl., Stuttgart.

Schöning, S. (2004a): Der Grundsatz II der BaFin – eine kritische Beurteilung (Teil I), in: Kredit und Kapital, 37. Jg., Heft 3, S. 383 - 417.

Schöning, S. (2004b): Der Grundsatz II der BaFin – eine kritische Beurteilung (Teil II), in: Kredit und Kapital, 37. Jg., Heft 4, S. 537 - 576.

Spörk, W./Auge-Dickbut, S. (1999): Die neue Liquiditätskennzahl – eine geeignete Größe zur Beurteilung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Nr. 4/99, S. 181 - 188.

Stützel, W. (1964): Bankpolitik heute und morgen – Ein Gutachten von Wolfgang Stützel, Frankfurt/M.

UBS (2006): Handbuch 2005/2006, Zürich.

39) Vgl. o. V. (2003), S. 485.